



## COVID-19: KURZARBEIT PHASE 4



Für die Corona-Kurzarbeit Phase 4, gültig ab 01.04.2021 bis 30.06.2021, haben sich Sozialpartner und Bundesregierung auf eine neue Kurzarbeitsvereinbarung geeinigt. Diese gilt für alle Kurzarbeitsprojekte ab 01.04.2021 und entspricht im Wesentlichen der bis 31.03.2021 geltenden Kurzarbeit Phase 3.

### Die Eckpunkte der Kurzarbeit Phase 4

- Die **Nettoersatzrate** beträgt wie bisher **90 %, 85 % oder 80 %** (abhängig vom Brutto vor Kurzarbeit) und kann weiterhin anhand der Mindestbruttoentgelttabelle des Arbeitsministeriums ermittelt werden.
- Die **Arbeitszeit** kann im Normalfall so wie bisher auf **bis zu 30 % reduziert** werden. In Branchen, die von behördlichen Schließungen betroffen sind, ist weiterhin auch eine Unterschreitung dieser Mindestarbeitszeit möglich.
- **Weiterbildungsoffensive** während der Kurzarbeit Phase 4 zur besseren Nutzung des attraktiven Förderangebots. Gemeinsame Bewerbung von Bildungsmaßnahmen sowie Darstellung des Bildungsangebotes durch Sozialpartner und AMS. Betriebe erhalten die **Personalkosten** für Weiterbildungen, die während der Ausfallzeit stattfinden, über die Kurzarbeitsbeihilfe **voll** und die **Sachkosten zu 60 % ersetzt**.
- Die Erleichterungen für vom Lockdown betroffene Branchen bleiben bestehen, zB weiterhin Entbindung von der Steuerberaterpflicht bei Unternehmen, die entweder im Lockdown sind oder die nur für die Zeit des Lockdowns Kurzarbeit beantragen.
- Zusage der Gewerkschaften, innerhalb von 72 Stunden dem AMS auch zu Begehren mit Arbeitszeiten unter 30 % Rückmeldung zu geben.

Die **Unterschiede der Phase 3 und Phase 4** sind in einer Gegenüberstellung der WKO dargestellt:

- Unterschiede Phase 4 gegenüber Phase 3 (PDF)

Für **Kurzarbeitsanträge ab 01.04.2021** sind ausschließlich die **Sozialpartnervereinbarungen** für die Phase 4 (**Formularversion 9.0**) zu verwenden.

- Sozialpartnervereinbarung Einzelvereinbarung (ohne Betriebsrat)
- Sozialpartnervereinbarung Betriebsvereinbarung (mit Betriebsrat)

### **Antragstellung auf Kurzarbeit**

Kurzarbeitsprojekte Phase 3: Erst- und Verlängerungsbegehren für im März beginnende Projekte können noch bis 31.03.2021 eingebracht werden.

Achtung: Unternehmen, die in der **Phase 3** einen **höheren Arbeitszeitausfall** haben als im **ursprünglichen Erst- bzw Verlängerungsbegehren** bekanntgegeben, können noch bis Ende des bewilligten Kurzarbeitszeitraumes, **längstens bis 31.03.2021**, nachträglich ein **Änderungsbegehren** stellen. Bei Änderungsbegehren mit einer Arbeitszeit unter 30 % ist die Beilage 2 der Sozialpartnervereinbarung anzuschließen. Auch die Beilage 2 ist zu unterschreiben.

Die **Anträge** für die **Phase 4** können beim **AMS** frühestens **ab 06.04.2021** gestellt werden (voraussichtlich mit einer rückwirkenden Antragsmöglichkeit von zwei Wochen).

### **Kurzarbeitsbonus**

Für **Betriebe in Branchen, die seit November durchgehend geschlossen** sind, gibt es den **Kurzarbeitsbonus** von insgesamt **bis zu EUR 1.000,00**. Er soll Betrieben die etwa aus Urlaubsansprüchen erwachsenen Mehrkosten und deren Beschäftigten die Einkommensverluste, unter anderem durch das entfallene Trinkgeld, ausgleichen. Detaillierte Informationen sind folgendem Dokument zu entnehmen: [FAQ Kurzarbeitsbonus](#)

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: Kraft & Kronberger Fachpublikationen GmbH, Seepark 4, 7222 Rohrbach bei Mattersburg (Vorlagenportal für Arbeitsrecht und Personalverrechnung, 27.02.2021)

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1